

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 102.

Samstag den 26. August

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1404. (2)

Nr. 17755.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Passvorschriften zur Reise nach Rußland. — Die hohe k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat über den Umstand, daß die russischen Behörden in der Regel den ankommenden Fremden den Reisepaß abzunehmen und durch einen russischen Paß zu ersetzen pflegen, insbesondere aber die Rückstellung des heimatlichen Passes in den inneren Provinzen des russischen Reiches sehr oft unterlassen wird, mit dem kaiserlich-russischen Gouvernement Verhandlungen zu dem Ende gepflogen, damit den nach Rußland reisenden k. k. Unterthanen in Zukunft nicht mehr, wie es bisher der Fall war, an der kaiserlich-russischen Gränze ihre heimatlichen Pässe und Wanderbücher gegen Ausfertigung russischer Reise-Certificates abgenommen, sondern daß ihnen diese zur Legitimierung ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlichen Urkunden in Zukunft bei dem Eintritte in das kaiserlich-russische Gebiet belassen werden. — In Folge dieser Verhandlungen will das kaiserlich-russische Gouvernement einer Ausnahme von den in Rußland geltenden Passvorschriften zu Gunsten der dahin reisenden k. k. Unterthanen in so weit Raum geben, daß diese Letzteren in dem Besitze ihrer heimatlichen Pässe dann belassen werden, wenn sie nebst diesen Pässen auch mit legalen russischen Botschafts- oder Consulatspässen sich versehen, und solche bei ihrem Eintritte in das kaiserlich-russische Gebiet bei der betreffenden russischen Gränzbehörde gegen Aufenthaltskarten oder gegen neue für das Innere des kaiserlich-russischen Staats gültige Pässe umtauschen. — Da nun von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei, einverständlich mit der hohen k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-

Kanzlei und der hohen k. k. Polizei-Hofstelle, beschlossen wurde, diese von dem kaiserlich-russischen Ministerium angetragene Bedingung anzunehmen, und da in Folge dessen die Reisenden nach dem Innern von Rußland belehrt werden sollen, sich mit Pässen der russischen Botschaft oder eines russischen Consulats zu versehen, wenn sie ihre heimatlichen Reiseurkunden beibehalten wollen; so wird dieß zu Folge Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 11. Juli d. J., 3. 20621, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut Eröffnung der hohen k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 20. Mai l. J., 3. 3580, die russischer Seite gegebene Zusicherung hinsichtlich der Wanderbücher nach dem Wortlaute der betreffenden Ministerialnote für allgemein, nicht bloß für die Ostsee-Provinzen, beschränkt anzusehen sey. — Laibach am 4. August 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1405. (2)

Nr. 18325.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Erläuterung hinsichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Parteieingaben in Verhandlungen über schwere Polizeiübertretungen. — Nachträglich zur hierämtlichen Currende vom 18. März l. J., 3. 5890, wird folgende von der hohen Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer erlassene, mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 7. v. M., 3. 18955, herabgelangte Erläuterung über die Anwendung des Stämpelgesetzes auf die Eingaben

und Schriften in schweren Polizeiübertretungs-Verhandlungen allgemein kund gemacht: 1. Die in schweren Polizeiübertretungen über mündliche Anzeigen, Recurse, Gnadengesuche, oder deren Anmeldungen aufgenommenen amtlichen Protocolle, unterliegen als solche nicht der Stämpelpflicht; eben so sind die schriftlichen Anzeigen der Parteien über eine verübte schwere Polizei-Übertretung nach §. 81, Z. 2, des neuen Stämpel- und Targesezes stämpelfrei, weil diese Anzeigen im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemacht werden. — 2. Die Eingaben, womit ein Recurs bloß angemeldet, aber nicht überreicht wird, unterliegen nur dem, den Eingaben überhaupt entsprechenden Stämpel, und keineswegs dem höheren, den Recurse als solche erfordern, da der Moment der Gesuchsüberreichung und der Inhalt des Gesuches die Stämpelpflicht und Gebühr bestimmen, und die nachgefolgte Amtshandlung des Richters, zu welcher er unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet ist, diese nicht wieder ändert. — 3. In dem Falle, wenn von mehreren Mitschuldigen (Complices) der Recurs oder Gnadenweg gemeinschaftlich mit einer Schrift angemeldet oder betreten wird, ist bloß die Verwendung eines Stämpels nothwendig, soferne nämlich dieser von mehreren überreichte Recurs oder Gnadengesuch ein und dasselbe aus dem gemeinschaftlichen Factum entsprungene Erkenntniß betreffen. — Laibach am 4. August 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1388. (3) Nr. 18619.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 19. Mai 1843 anzuordnen geruht, daß die Erwerbssteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1843 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1844 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden soll; — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 7. v. M., Z. 16561, mit dem Beserken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirks-Obrigkeiten unter Einem mittelst der k. k. Kreisämter angewiesen werden, die Erwerbssteuer, so wie sie im gegenwärtigen Jahr

bestanden hat und noch besteht, auch für das Verwaltungsjahr 1844 in halbjährigen Anticipat-Raten einzuhoben und auf die gewöhnliche Art abzuquittiren. — Laibach am 4. August 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Eduard Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 1424. (2) Nr. 12764.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Gubernium hat mit Verordnung vom 28. Juli l. J., Z. 17396, die Ausführung der für das laufende Jahr im hiesigen Straf-, dann im Inquisitionshause nothwendigen Conservationsarbeiten im Vicitationsweg hintanzugeben angeordnet. — Die Kosten für das Strafhaus sind auf 208 fl. 37 kr. veranschlagt. — Hieron entfallen auf Maurer- und Handlangerarbeit . . . 52 fl. 33 kr. auf das Maurer-Materiale . . . 38 „ 33 „

„ Zimmermannsarbeit und Ma-

Materiale	32	„	7	„
„ Tischlerarbeit	14	„	30	„
„ Schlosserarbeit	35	„	19	„
„ Hafnerarbeit	—	„	40	„
„ Klempnerarbeit	16	„	55	„
„ Glaserarbeit	9	„	10	„
„ Anstreicherarbeit	8	„	50	„

— Die Herstellungskosten für das Inquisitionshaus sind veranschlagt auf 281 fl. 48 kr. — Hieron entfallen auf die Maurerarbeit 76 fl. 26 kr. auf das Maurer-Materiale . . . 55 „ 52 „

„ Zimmermannsarbeit sammt

Materiale	66	„	15	„
„ Steinmeharbeit	—	„	25	„
„ Tischlerarbeit	11	„	5	„
„ Schlosserarbeit	26	„	2	„
„ Anstreicherarbeit	5	„	20	„
„ Klempnerarbeit	10	„	46	„
„ Kupferschweißarbeit	6	„	40	„
„ Glaserarbeit	14	„	27	„
„ Binderarbeit	8	„	—	„
„ Drahtncharbeit	—	„	30	„

— Die diesfällige Minuendo-Vicitation wird am 29. August d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Die Vicitationsbedingungen und die Baudenken können hieramts eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. August 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1406. (3) **Nr. 5354.**
Am 30. d. M. wird Vormittags um 10 Uhr in der magistratlichen Rathsstube die Picitation zur Herstellung einer hölzernen Fahrbrücke über den Ischja-Fluß, ob dem Hause des vulgo Koschek, abgehalten werden. — Der gesammte Kostenvoranschlag beträgt 612 fl. 44 1/2 fr., welcher Voranschlag mit dem Plane nebst den Picitationsbedingungen beim hiesigen Expedite eingesehen werden kann. — Stadt-
magistrat Laibach am 17. August 1843.

3. 1418. (2) **ad Nr. 7349. Nr. 7268II.**
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt gibt bekannt, daß dieselbe am 4. September 1843 Vormittags 10 Uhr in ihrem Amtlocale Haus-Nr. 136, die Lieferung des für die Wintermonate 1843/44 erforderlichen, in beiläufig 80 niederöst. Klaftern 30zölligen buchenen Scheitern bestehenden geschwemmten Brennholzes, im öffentlichen Versteigerungswege ausbieten und an den Mindestfordernden überlassen wird. — Zum Ausrufspreise wird für jede niederöst. Klafter Brennholz mit dem Beifügen der Betrag von 4 fl. 12 fr. angenommen, daß bei gleichen Anboten demjenigen Erstehet der Vorzug eingeräumt werden wird, welcher die Lieferung von ungeschwemmtem Brennholze übernimmt. — Die Lieferung hat mit Rücksicht auf die Räume der Holzdepotitorien der Cameral-Bezirks-Verwaltung in vier abgetheilten Zwischenräumen zu geschehen, und muß mit 1. Februar 1844 vollendet seyn. — Zu dieser Versteigerung werden die Picitationslustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß die nähern Bedingungen täglich in dem hieramtlichen Expedite eingesehen werden können. — Neustadt am 26. Juli 1843.

3. 1419. (2) **Nr. 7397II.**
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach bringt zur Kenntniß, daß in ihrem Amtlocale am Schulplaz Nr. 297, im zweiten Stocke vorwärts, wegen Beistellung mehrerer, bei dem Amtsgebäude des k. k. Gefällsunteramtes in Salloch nothwendigen Conservations-Arbeiten am 4. September d. J. um 9 Uhr Vormittags eine Minuendo-Picitation wird abgehalten werden. — Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt und werden als Ausrufspreise an-

genommen werden, als: Für die Maurerarbeit sammt Material . . . 67 fl. 44 fr.
für die Steinmeharbeit . . . 2 „ 30 „
„ „ Zimmerm.-Arbeit sammt Material . . . 31 „ 28 „
„ „ Tischlerarbeit . . . 8 „ 40 „
„ „ Schlosserarbeit . . . 16 „ 3 „
„ „ Anstreicherarbeit . . . 3 „ 30 „
„ „ Glaserarbeit . . . 1 „ 30 „
„ „ Hafnerarbeit . . . 19 „ — „
und für die Klempnerarbeit . . . 30 „ 40 „

daher zusammen . . . 181 fl. 5 fr.
Metall-Münze. — Die zur Uebernahme dieser Herstellungen geneigten Unternehmer werden zu dieser Minuendo-Picitation mit dem Beisatze eingeladen, daß die Picitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Expedite dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden können. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 20. August 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1402. (2) **Nr. 2232.**
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Soretitsch von Mötling, wegen aus dem Urtheile vom 15. Februar 1843, Z. 565, schuldiger 27 fl. 3/4 fr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Johann Loser von Esdernembl Hs.-Nr. 48 gehörigen, gerichtlich auf 60 fl. geschätzten und der l. f. Stadtgült Esdernembl diensbaren 2 Aecker pod kalam und Rihtarza genannt, bewilliget, und seyen hiezu drei Tag-sagungen, nämlich: auf den 20. September, 16. October und 13. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß wenn welche dieser Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter diesem würden verkauft werden.

Der Meistbot ist binnen 4 Wochen, vom Tage des Erstehens, zu Gericht zu depositiren; die übrigen Bedingungen so wie der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können aber hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 10. August 1843.

3. 1403. (2) **Nr. 1361.**
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, nomine der allerhöchsten Kammer, mit Bescheid des hochlöblichen k. k. krainischen Stadt- und Landrechtes vom 22. Juli 1843, Z. 6489, in die executive Feilbietung